

Einwohnergemeinde

Wald



Reglement

betreffend die

**Aufgabenübertragung im Bereich
Feuerwehr**

vom 29. November 2018

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeines	3
	Gegenstand.....	3
II.	Übertragung der Aufgaben	3
	Grundsatz.....	3
	Übertragung und Zurverfügungstellung von Sachen.....	3
	Anwendbares Recht	3
	Verantwortlichkeiten	4
	Strafrecht.....	4
	Rechtspflege	4
III.	Anschlussvertrag	4
	Anschlussvertrag	4
	Vertragsänderungen.....	5
IV.	Finanzierung	5
	Grundsatz.....	5
V.	Ersatzabgabe	5
	Feuerwehersatzabgabe.....	5
	Befreiung	5
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
	Inkrafttreten	6
VII.	Auflagezeugnis	6

Die Einwohnergemeinde **Wald** beschliesst gestützt auf

- Art. 68 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- Art. 4 Lit. d) Organisationsreglement OgR vom 21. Juni 2011

folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Artikel 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt:

- a) Die Übertragung der Aufgaben der Einwohnergemeinde Wald im Bereich der Feuerwehr an die Einwohnergemeinde Belp.
- b) Die Ermächtigung des Gemeinderats zum Abschluss des Anschlussvertrags.
- c) Die Erhebung von Feuerwehersatzabgaben durch die Einwohnergemeinde Wald.

II. Übertragung der Aufgaben

Artikel 2

Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde Wald (Anschlussgemeinde) überträgt den Bereich Feuerwehr nach Art. 13 und 14 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 der Einwohnergemeinde Belp (Sitzgemeinde).

² Die Einwohnergemeinde Belp erfüllt die Aufgabe als Sitzgemeinde auch für die Einwohnergemeinde Wald. Die Feuerwehr tritt als Regio-Feuerwehr auf.

³ Von der Aufgabenübertragung ausgenommen ist die Festlegung und der Bezug der Feuerwehersatzabgabe.

Artikel 3

Übertragung und Zurverfügungstellung von Sachen

¹ Die Einwohnergemeinde Wald überträgt der Einwohnergemeinde Belp die bisher in ihrem Eigentum befindlichen beweglichen Sachen wie Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen gemäss den Bestimmungen des Anschlussvertrags zu Eigentum.

² Sie stellt der Einwohnergemeinde Belp die der Feuerwehr dienenden Bauten und fest mit dem Boden verbundenen Einrichtungen (Immobilien) gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung.

Artikel 4

Anwendbares Recht

¹ Die Einwohnergemeinde Wald unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben im Bereich der Feuerwehr dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Belp.

² Das Recht der Einwohnergemeinde Belp gilt insbesondere für

- a) die Feuerwehrdienstpflicht und die Befreiung davon;
- b) die Organisation der Regio-Feuerwehr;
- c) die Entschädigung für Feuerwehrdienstleistungen;
- d) die Sanktionen für Widerhandlungen gegen die für die Feuerwehr geltenden Bestimmungen.

Artikel 5

Verantwortlichkeiten

¹ Die disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeiten der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Belp und nach dem kantonalen Recht.

² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Belp auch für die Einwohnergemeinde Wald die entsprechenden Verfügungen.

Artikel 6

Strafrecht

¹ Die strafrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Belp im Bereich Feuerwehr gelten auch für die Einwohnergemeinde Wald.

² Die Einwohnergemeinde Belp ist auch für die entsprechenden Strafrechtsverfügungen (z.B. Bussen) der Einwohnergemeinde Wald zuständig.

Artikel 7

Rechtspflege

¹ Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Belp sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21).

² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Belp auch für die Einwohnergemeinde Wald die entsprechenden Verfügungen. Ausgenommen sind Verfügungen für die Einforderung von Feuerwehrersatzabgaben. Hierfür ist die Anschlussgemeinde selber zuständig.

III. Anschlussvertrag

Artikel 8

Anschlussvertrag

¹ Der Gemeinderat Wald regelt die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde Belp.

² Der Vertrag regelt insbesondere:

- a) das für die Benützung der Gebäude und Einrichtungen der Gemeinde geschuldete Entgelt;
- b) die Mitwirkungsrechte der Gemeinde (Einsitznahme in entscheidbefugte Organe der Sitzgemeinde);
- c) die Kostenverteilung;
- d) die Folgen einer Auflösung des Vertrags, namentlich betreffend das Eigentum an den der Feuerwehr dienenden beweglichen Sachen.

Artikel 9

Vertragsänderungen Änderungen des Vertrags bedürfen der Zustimmung der Anschlussgemeinden. Zuständig ist der Gemeinderat.

IV. Finanzierung**Artikel 10**

Grundsatz ¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

² Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

V. Ersatzabgabe**Artikel 11**

Feuerwehersatzabgabe ¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 0.138 – 0.23 Einheiten der einfachen Steuer des Kantonssteuerbetrages. Sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Ansatz der Feuerwehersatzabgabe wird jährlich durch den Gemeinderat Wald zusammen mit dem Budget festgelegt.

³ Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 20.-- und darf zurzeit insgesamt Fr. 450.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgesetzten Höchstansatz nicht überschreiten.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁵ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte (50%) des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

⁶ Die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Personen mit eingetragener Partnerschaft.

Artikel 12

Befreiung ¹ Über die Befreiung von der Bezahlung der Ersatzabgabe entscheidet der Gemeinderat Wald.

² Die Befreiung zugunsten der Dienstleistung in einer anderen Organisation ist Sache des Gemeinderates Wald.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 13

Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat legt das Inkrafttreten dieses Reglements durch Beschluss fest. Er macht den Zeitpunkt des Inkrafttretens vorgängig bekannt.

² Die Inkraftsetzung erfolgt nur, wenn der Vertrag über die Regio-Feuerwehr zustande kommt.

³ Mit dem Inkrafttreten wird das Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Wald vom 8. Mai 2012 und weitere widersprechende Vorschriften aufgehoben.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2018.

EINWOHNERGEMEINDE WALD BE

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

gez.

gez.

Christian Neuenschwander

Nicole Riedwyl

VII. Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 30. Oktober 2018 bis 29. November 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland Nr. 43 vom 25. Oktober 2018, Nr. 44 vom 1. November 2018 und Nr. 47 vom 22. November 2018 bekannt.

Zimmerwald, 31. Dezember 2018

Die Gemeindeschreiberin:

gez.

Nicole Riedwyl